



Stichpunkte für den 19.08.12

Diskriminierung geht uns alle an – Workshop Barrierefreiheit



- ⌚ Brainstorming Barrieren – Was verbindet jede/jeder damit?
- ⌚ Barrieren-Quiz
- ⌚ Barrieren und Barrierefreiheit – Versuch einer Definition
- ⌚ Barrierefreiheit in Gesetzen / Verordnungen – Barrierefreiheit ist kein Flaschengeist
- ⌚ Barrierefreiheit contra Brandschutz – Barrierefreiheit contra Denkmalschutz – Barrierefreiheit contra Kostenfaktor – Barrierefreiheit contra Sicherheit oder Wer schützt hier wen wovor?
- ⌚ Wozu führt Barrierefreiheit?
- ⌚ BRK – Die wilden 13
- ⌚ Politische Forderungen und Förderungen – Der Weg ist das Ziel? Inklusion der kleinen Schritte? Und wie war das mit dem Bewusstsein?



Referentin Ulrike Pohl, Sozialarbeiterin, Piratin, Bürgerdeputierte im Beirat von und für Menschen mit Behinderung Berlin-Mitte, langjährige Erfahrungen in der Selbstbestimmten-Leben-Bewegung, im Peer Counseling und Übergang Schule-Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen

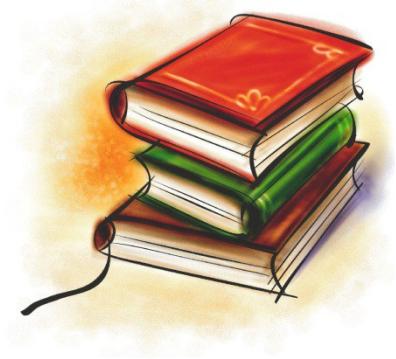
Links, Lektüre:

www.mobidat.net

www.wheelmap.org

www.brokenlifts.org

<https://www.bvg.de/index.php/de/3952/name/Meine+BVG.html>



<http://www.berlin.de/lb/behi/auftrag/gleichberechtigungsgesetz.html>

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzesstexte/de/download/bauen/BauOBIn.pdf> § 51 § 68

http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-soziales/menschenmitbehinderung/barrierefreiheit/leitlinien_bericht_barrierefrei.pdf?start&ts=1274950741&file=leitlinien_bericht_barrierefrei.pdf

<http://www.barrierefreiheit.de/>

<http://www.isl-ev.de/attachments/article/751/NW3%20-%20Schatten%C3%BCbersetzung.pdf>

<http://www.isl-ev.de/attachments/article/772/Gesetz%20zur%20Sozialen%20Teilhabe%20-%20Entwurf%20FbJJ-2a.pdf>

<http://nullbarriere.de/din18040-1-inhaltsverzeichnis.htm>

<http://www.people1.de/>

<http://www.dbsv.org/infothek/barrierefreiheit/>

http://www.uni-bielefeld.de/IFF/for/zentrale_ergebnisse_kurzfassung.pdf

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/notfall/notruffax.pdf?start&ts=1115257775&file=notruffax.pdf>





Norwegen 1994

Bauordnung Berlin § 51 Barrierefreies Bauen

(1) 1In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. 2In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. 3§ 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) 1Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehal-ten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. 2In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungs-wegen im Sinne von § 33 zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Behin-derten im Rollstuhl nur dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. 3Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.

(3) 1Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens **0,90 m stufenlos** erreichbar sein. 2Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. 3Rampen dürfen **nicht mehr als 6 Prozent** geneigt sein; sie müssen mindestens **1,20 m breit sein** und beidseitig einen festen und griff-sicheren Handlauf haben. 4Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. 5Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m ha-ben. 6Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten,



die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. 7Die Treppen müssen Setz-stufen haben. **8Flure müssen mindestens 1,50 m breit** sein. 9Bei der Herstellung von Toilet-ten muss mindestens ein Toilettenraum auch für Menschen mit Behinderungen geeignet und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; er ist zu kennzeichnen. 10§ 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen ent-sprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben im Übrigen die in § 85 Abs. 3 aufgestellten Voraussetzungen unberührt.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 68 Abs. 1 nur zugelassen wer-den, soweit die Anforderungen

1. **wegen schwieriger Geländeverhältnisse,**

1. **wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder**

2. **wegen ungünstiger vorhandener Bebauung**

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 68 Abweichungen BauO Berlin

(1) 1Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichti-gung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anfor-derungen des § 3 Abs. 1, vereinbar sind. 2§ 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) 1Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs, von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, von Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach der Baunutzungsverordnung verlangen, sowie von Ausnahmen nach anderen Rechtsverordnungen ist gesondert schrift-lich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. 2Für Anlagen, die keiner Genehmigung be-dürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht ge-prüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Ist eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung unter Bedingungen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so ist die Genehmigung entsprechend einzuschränken.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(3) 1Die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. 2Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle ver-wiesen werden. 3Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.

(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)

zugleich Artikel 1, Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999,

§ 1 - Gleichberechtigungsgebot

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

(2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.

§ 2 - Diskriminierungsverbot

(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.

(2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

§ 3 - Diskriminierung, Beweislastumkehr

(1) Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

(2) Macht ein Mensch mit Behinderung im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist.

§ 4 - Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

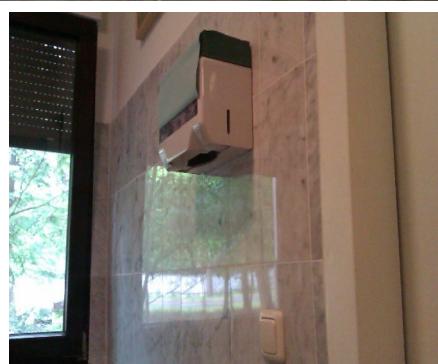
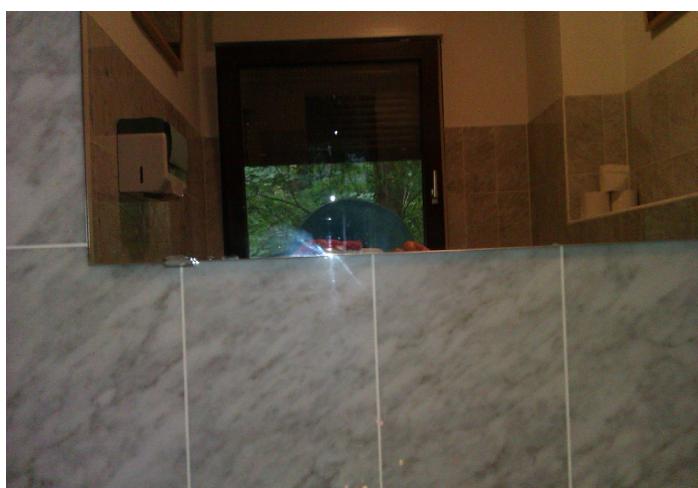
§ 4a - Barrierefreiheit

Barrierefrei sind **bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen** sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der **allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar** sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

Gesetz zur Sozialen Teilhabe (Entwurf Forum behinderter Juristen und Juristinnen)

§ 2 Behinderung, Beeinträchtigung und Barrieren

(3) Als Barrieren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle physischen, informationellen, kommunikativen und sonstigen einstellungs- und umweltbedingten Hindernisse, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigung an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu hindern.



UN-BRK Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern; - 11 -
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Schattenübersetzung BRK

Artikel 9 Zugänglichkeit Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine **unabhängige Lebensführung** selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten / gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu **Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen** oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, **Transportmittel** sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich **Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten**;
- b) **Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.**

- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe / Assistenz sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern / ermöglichen;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe / Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Barrierefreiheit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

UN-BRK

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der **Ebene der Familien**, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) **Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken** gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen **zu bekämpfen**;
 - c) das **Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern**.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die **Aufgeschlossenheit** gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine **positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen** und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die **Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt** zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für/in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Umsetzung – der Weg ist das Ziel?

Vorwärts kommt man nicht im Rückwärtsgang

Barrierefreiheit ist kein Flaschengeist



24.04.2012 - 22:29

**Berliner Behinderte und Senioren im
Rundfunkrat beteiligen.**

Monteiro © SPD

Berlin (kabinet) Die SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin hat heute einen Antrag zur Vertretung von Menschen mit Behinderung und von Seniorinnen und Senioren im RBB-Rundfunkrat beschlossen. Birgit Monteiro, Sprecherin für Behindertenpolitik, versteht diesen Beschluss "als eine besondere Anerkennung und Wertschätzung von Menschen mit Behinderung und für Senioren".

"Wir können und wollen auf die direkte Beteiligung dieser großen Bevölkerungsgruppen - auch im RBB-Rundfunkrat - nicht verzichten", betonte die Abgeordnete. Aufgabe des Senates wird es nun sein, so Monteiro, "diesen Beschluss nach Behandlung im Parlament entweder durch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Rundfunkrates von 30 auf 32 oder durch anderweitige Umstrukturierungen umzusetzen". sch

Fernbusrichtlinie verstößt gegen europäisches Recht



(bsk-pr) „Die Freigabe des Buslinienverkehrs ist eine Missachtung der UN-Behindertenrechtskonvention, die durch die Europäische Union 2010 ratifiziert wurde, und damit nicht rechtens“, kritisiert Ulf-D. Schwarz, Geschäftsstellenleiter des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. die gestrige Entscheidung des Bundeskabinetts. Mit der geplanten Liberalisierung soll der Wettbewerb belebt und Fernbusfahrten dadurch günstiger werden. „Auf der Strecke bleiben Menschen mit Behinderung, da in der Fernbusrichtlinie keine verbindliche Barrierefreiheit geregelt ist“, betont Schwarz und kündigt massive Proteste des Verbandes dagegen an. Bereits im November 2010 hatte der BSK gegen die geplante Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes interveniert, weil die Barrierefreiheit darin außen vor bleibt. Betroffen davon wären nicht nur Menschen mit Mobilitätseinschränkung, sondern auch ältere Menschen und Eltern mit Kleinkindern.

„Unfassbar ist für mich die Reaktion des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der die gestrige Entscheidung begrüßt. Diese Beurteilung ist unqualifiziert und ignoriert die Rechte behinderter Verbraucher“, so Schwarz.

Offen bleibt auch die Frage, wie die Bundesregierung durch diese Entscheidung ihren im Juni vorgelegten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einhalten will.

„Für Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer, CSU, steht alleine die kostengünstige Reisemöglichkeit und die Lobby der Busunternehmen im Vordergrund. Menschen mit Behinderung sind in diesem Gesetzentwurf ausgeschlossen, obwohl gerade sie die barrierefreie Mobilität mit Bus und Bahn benötigen“, sagt Maik Nothnagel, sozialpolitischer Referent im BSK. In einem Schreiben an die CDU/CSU-Behindertenbeauftragte Maria Michalk, wies Nothnagel schon im April auf die Gefahr einer Liberalisierung der Fernbusrichtlinie hin. Michalks Antwort darauf: „Wir werden den von der Bundesregierung vorzulegenden Gesetzentwurf genau prüfen. Im kommenden parlamentarischen Verfahren wird dabei auch die Frage der Barrierefreiheit in der Personenbeförderungskette eine Rolle spielen“.

Der BSK fordert die Bundesregierung auf, die Diskriminierung und Ausgrenzung behinderter Reisender nicht zuzulassen und sich stattdessen an die Umsetzung der UN-BRK zu machen, bei der Mobilität ein wesentlicher Punkt ist, zu der Sie sich im Übrigen am 26.03.2009 verpflichtet hat.

Behinderte Menschen möchten auch wie andere Menschen preisgünstige Fernbusse nutzen.

Lesen Sie dazu auch den Artikel vom 14.04.2011 - [Fernbusrichtlinie](#)

Artikel aus der Hohenloher Zeitung vom 9.08.2011 - [BSK kritisiert Fernbus-Regelung](#)

Radio Lotte Weimar - [Interview](#) mit Maik Nothnagel

ÖPNV-BSK-Expertin Heike Witsch meint dazu: "Man kann kaum glauben, dass die UN-BRK und die Fernbusrichtlinie von der gleichen Bundesregierung ratifiziert (UN-BRK) und entworfen (Fernbusrichtlinie) wurden. Widersprüchlicher in sich als UN-BRK und Fernbusrichtlinie kann man Politik nicht darstellen! Was will diese Bundesregierung wirklich: Barrierefreiheit, die ein Qualitätsmerkmal für alle Bürger darstellt, oder Barrierenaufbau, mit dem nicht nur behinderten Menschen das Reisen erschwert wird? Oder handelt es sich bei der Fernbusrichtlinie um eine Fortsetzung der bisherigen Gesetzgebung, die der Deutschen Bahn den Vorrang bei der Verkehrsleistung auf Fernstrecken einräumte? Für viele behinderte Menschen bleibt dann auf Fernstrecken sowieso nur noch die Nutzung der Fernzüge! Wenn dann tatsächlich mehrere Fernbuslinien genehmigt werden, dann werden behinderte Menschen durch eine Ausdünnung des Schienenfernverkehrsangebotes (denn nichtbehinderte Fahrgäste fahren dann kostengünstiger mit dem Fernbus!) doppelt bestraft!"

Publiziert am [3. Januar 2012](#) von [ELF Piraten Fraktion](#)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:



Neu- und Umbauten von städtischen Kindertagesstätten sind barrierefrei nach DIN 18040-1 zu realisieren.

Begründung:

„Nach dem bis heute geltenden üblichen Standard“ (Zitat aus [B 343/2011](#)) sind Neubauten von städtischen Kitas nicht zwingend barrierefrei zu bauen. Es wäre auszudiskutieren, ob Kitas gemäß [§ 46 HBO](#) öffentlich zugängliche Einrichtungen sind. Unstrittig ist, dass Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-Konvention nicht diskriminiert werden dürfen, wie der Magistrat in seiner Stellungnahme [ST 14/2011](#) bestätigt. Dies betrifft nicht nur Kinder mit Behinderungen, sondern auch Eltern und Betreuer, die einen Anspruch auf einen barrierefreien Zugang bzw. Arbeitsplatz haben.

DIN 18040-1 regelt das barrierefreie Bauen für öffentlich zugängliche Gebäude und berücksichtigt dabei mehr als nur einen rollstuhlgerechten Zugang, beispielsweise auch Anforderungen von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen. Die Bedeutung der Norm wurde in der „[Dresdner Erklärung zur Verbindlichkeit der Barrierefreiheit in bauordnungsrechtlichen Vorschriften](#)“ der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder vom 1. Juni 2011 betont. Darin wird u.a. angeregt, auch die nicht-öffentlichen Teile der Gebäude einzubeziehen. Auch bei Kindergärtnerinnen steigt mit zunehmendem Alter das Risiko, eine Behinderung zu erwerben.

Parlis: [Antrag NR 183/2012](#)

Dieser Beitrag wurde unter [Anträge](#) abgelegt und mit [Barrierefreiheit](#), [Behindertenbeauftragte](#), [DIN 18040-1](#), [Dresdner Erklärung](#), [HBO](#), [Kindertagesstätte](#), [Kita](#),



Auf halber Strecke den Weg verbauen – nicht mit uns!

Danke für die Aufmerksamkeit!